Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 3. Февраля.

№ 14. Freitag, 3. Februar. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Betreffend Beschwerden wider ausländische Assecuranz-Gesellschaften. In letzter Zeit sind beim Ministerium des Innern vielfach Klagen wider ausländische Feuer-Assecuranzgesellschaften, die in Rußland durch Hauptagenten wirken, eingelaufen. In diesen Beschwerden wird ausgeführt, daß die gedachten Gesellschaften entweder die Zahlung der Entschädigungen für durch Feuersbrünste verursachte Verluste vollständig verweigern oder unter verschiedenen Vorwänden ihren Assecuraten das Anerbieten machen, sich mit einem Theile der versicherten Summe zu begnügen, ihnen im entgegengesetzten Falle freistellend bei den ausländischen Gerichten an dem Orte, wo das Haupt-Comptoir der Gesellschaft seinen Sitz hat, Klage zu erheben. Da nach dem stricten Sinne des Art. 221 der Civil-Prozeßordnung vom 20. November 1864 derartige Sachen bei den neuorganisirten Gerichts-Institutionen zu verhandeln sind und entweder an dem Orte, wo sich die Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte, wo die Verwaltung oder die Firma ihren Sitz hat, anhängig gemacht werden müssen, so wird in Gemäßheit einer in Nr. 32 der offiziellen Beilage zur „Nordischen Post" vom 24. December 1866 abgedruckten Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 5. December 1866 Nr. 9754 solches von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, bei der Weisung, daß die bezeichneten Beschwerden wider ausländische Assecuranzgesellschaften an die bezügliche Gerichts-Institution in St. Petersburg oder anderen Städten, wo die Hauptagenten der erwähnten Gesellschaften ihren Aufenthalt haben, zu richten sind. Nr. 122.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge § 89 der Beilage Litt. B zum § 4 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 wird von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1866 Rentenbriefe emittirt wurden für den

Betrag von	15650 R.-S.
und daß demnach am Schluß des Jahres 1866 mit Hinzurechnung der bereits bei Beginn desselben in Cours befindlichen Rentenbriefe von	314950 R. S.
Rentenbriefe in Cours verblieben für die Summe von	330600 R. S.

daß ferner außer den 225 Grundstücken, auf welchen diese coursirenden Rentenbriefe ruhen, am Schluß des Jahres 1866 noch 23 andere Grundstücke vorhanden waren, rücksichtlich deren die Livländische Bauerrentenbank um Credit angesprochen wurde, und daß die Gesammtsumme der für die letztgenannten 23 Grundstücke beanspruchten, bisher noch nicht definitiv realisirten Rentenbrief-Darlehne im Ganzen S.-R. 24500 beträgt.
Riga, den 20. Januar 1867. Nr. 15.

Wenn die zum priv. Gute Neu-Anzen gehörigen Gemeindeglieder, wie namentlich der Jacob **Kuck**, mit einem Jahrespaß vom 18. Mai 1856, der Peter **Kerbik**, mit einem Jahrespaß vom 8. Mai 1858 und der Jacob **Krewald**, im vorigen Winter ohne alle Legitimation ihre Gemeinde verlassen haben und mit ihren Kronsabgaben in Rückstand geblieben sind, als werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ergebenst ersucht, die obigen paßlosen Leute, falls sie in den resp. Jurisdictionsbezirken derselben betroffen werden sollten, arretiren zu lassen und zur Aussendung an ihre Gemeinde per Etappe hersenden zu wollen.
Werro-Ordnungsgericht, den 16. Januar 1867.
Nr. 118.

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach Angabe der Erben des weiland hiesigen Zunftokladisten Johann Moritz **Mühlenthal** der demselben über eine beigebrachte Caution von 40 Rbl. S. unterm 19. Juli 1844 Seitens der Steuercasse ertheilte **Depositalschein verloren** gegangen ist und daß nach Verrechnung und Auszahlung dieser Summe dieser Depositalschein keine Giltigkeit weiter hat. Als weshalb dieser Depositalschein hierdurch mortificirt und vor Mißbrauch gewarnt wird.
Walk-Rathhaus, am 21. Januar 1867.
Nr. 128.

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer eines am 27. Januar in dem an der Riga-Mitauer Chaussée belegenen Olaischen Schulzenkruge **gefundenen schwarzbraunen Pferdes** nebst russischem Anspann und einem Rohrschlitten hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen a dato und zwar spätestens am 13. März c. zum Empfang seines Eigenthums, unter Beibringung der erforderlichen Beweise bei der Eingangs erwähnten Behörde zu melden.
Riga, den 30. Januar 1867. Nr. 113.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß auf dem Gute Lindenberg dem dortigen Müller Julius Mora in der Nacht auf den 17. d. M. ein Rothschimmel-Wallach, mittler Größe, 9 bis 10 Jahr alt, mit grauer Mähne und grauem Schweife, ohne alle besondere Abzeichen, werth 50 Rbl. ferner 1 Rappe, 1 ledernes einspänniges Pferdegeschirr mit grünem Krummholz, werth 13 Rbl., ein Schlittenteppich werth 3 Rbl. und eine Fahrglocke, werth 1 Rbl. 50 Kop., gestohlen worden sind, fordert das Ordnungsgericht zugleich diejenigen, welche über die gestohlenen Gegenstände irgend welche Auskünfte ertheilen können, hierdurch auf, sich dieserhalb bei dieser Behörde zu melden.
Riga-Ordnungsgericht, den 28. Januar 1867.
Nr. 743. 2

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer am 18. Januar c. gegen 9 Uhr Morgens unter Altagen gefundenen **braunen Stute** hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato und zwar spätestens am 9. März c. zum Empfang seines Eigenthums, unter Beibringung der erforderlichen Beweise, bei der Eingangs erwähnten Behörde zu melden. Nr. 90. 1
Riga den 26. Januar 1867.

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer eines am Morgen den 20. Januar c. $16\frac{1}{2}$ Werst von Riga an der Riga-Mitauer-Chaussée **gefundenen Pferdes** nebst Anspann und Schlitten hierdurch aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen a dato und zwar spätestens am 9. März c. zum Empfang seines Eigenthums, unter Beibringung der erforderlichen Beweise, bei der Eingangs erwähnten Behörde zu melden.
Riga, den 26. Januar 1867.
Nr. 91. 1

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen worden** nachstehende Sachen als: 1 Kiste mit Thee, 1 Pferdedecke, 11 größere und 53 kleinere Bund Flachs, 6 Säcke, 1 Hemd, 1 Bauerrock 1 rothe Decke, 1 Faschinenmesser, 1 Sack mit 2 Loof Gerste, 22 Bund Zwirn, 1 goldene Uhr, 1 Schaafspelz, 1 kupferner Durchschlag, einige Ellen Wollenzeug, 5 weiße Servietten gez. a und b S. K. c E. W. d S. K. e A. K. 2 Kissenbezüge gez. A. O. 1 weiße Theeserviette, 3 weiße Tischtücher gez. a A. S. b und c S. K. Nr. 2 und Nr. 6, 1 Laken gez. A. O. Nr. 11, 1 Handtuch gez. A. S. Nr. 16, 1 weißes Schnupftuch gez. N. U. 3, 1 kleine goldene Damenuhr mit Brillantensplittern und blauer Emaille nebst Schlüssel, 1 silbernes vergoldetes Theesieb von der 84. Probe, 2 silberne Theelöffel und 1 Bankbillet groß 100 Rbl.
Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato der dritten Publication bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga Polizei-Verwaltung den 28. Januar 1867.
Nr. 541 2

Vom Wendenschen Magistrate werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden aufs Dringendste ersucht, die nachstehenden, sich bis hiezu der **Rekrutenpflichtigkeit entzogen habenden Wendenschen Gemeindeglieder** ohne den mindesten Verzug arrestlich an diesen Rath abfertigen und über das Geschehene anher gefälligst Mittheilung machen lassen zu wollen.

Bürgeroklad:

Max Remmert,
Matwei Wassilli Selesnew,
Wilhelm August Wiegandt,
Robert Theodor Wiegandt.

Arbeiteroklad:

Anton Studillow,
Dawid Dimitri Klementjew,
Iwan Danilow,
Jahnis Jäger,
Fomka Martinow,
Fedor Larionow,
Peter Iwanow,
Parfey Abramow,
Karlis Pawolit,
Jacob Simondsohn,
Carl Rudolph Wendt,
Matwei Wassilli,
Kondrati Selesnew,
Zigeuner Daibis Burkewitsch,
" Martin, Andres Sohn,
" Jacob, Andres Sohn,
" Martin, Jahnis Sohn,
" Ernst, Pauls Sohn,
" Jurre, Mikkels Sohn,
" Carl, Lieses Sohn,
Andrei Alexejew,
Georg Fedor Leontjew,
Iwan Kusmin Grigorjew,
Jegor Jacowlew,
Marz Niemandsohn,
Affonassi Safanow,
Georg Stepanow.

Dienstoklad:

Paul Woldemar Graß,
Benjamin Iwanow,
Ferdinand Johann Koffeldt,
Laurenti Stepanow,
Jahn Wassillitsch,
Adolph Graß,
Laur Johannsohn,
Peter Martin Leepa,
Zigeuner Johann Carl Bresowsky.

Wenden-Rathhaus, am 23. Januar 1867.
Nr. 211. 2

Edictal-Citation.

Wenn dem Wenden-Walkschen Kreisgerichte das Domicil des früheren Johannenhofschen Aufsehers Theodor **Freyberg** unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem Theodor Freyberg im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er sich in Sachen des Johannenhofschen Mahrz Bähling in pcto. einer Mißhandlung bei Androhung einer Pön von 2 Rbl. S. unfehlbar am 1. März c. Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisgericht einzufinden hat.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 28. Januar 1867. Nr. 407. 3

Wenn der gegenwärtige Aufenthalt des bei Einem Kaiserlichen Pernauschen Landgerichte in Untersuchung wegen verübter Mißhandlung stehenden Wesenbergschen Okladisten Constantin **Frömmert**, trotz mehrfacher diesseitiger Nachforschungen und trotz einer vom genannten Frömmert hieselbst geleisteten Caution nicht hat ermittelt werden können und der Constantin Frömmert seiner Verpflichtung, sich diesem Landgerichte zu stellen, bisher beständig nicht nachgekommen ist, als wird derselbe desmittelst edictaliter aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato vor diesem Forum zu erscheinen, widrigenfalls pro ut acta jacent wider denselben erkannt werden wird, und werden gleichzeitig sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Liv- und Estlands hierdurch ersucht, genannten Wesenbergschen Okladisten Constantin Frömmert im Betretungsfalle diesem Landgerichte vorstellig zu machen.

Fellin, den 24. Januar 1867. Nr. 107. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Kirchspielsrichters Valentin **von Bock** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem dimitt. Lieutenant Theodor von Sewigh pfandweise bis zum 1. Mai 1884 zugeschrieben gewesene, im Pernauschen Kreise und Groß-St. Johannischen Kirchspiele belegene Gut **Enge** sammt allen und jeden dessen Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten und nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Anforderungen oder etwa Einwendungen wider die Seitens des supplicirenden dimitt. Kirchspielsrichters Valentin von Bock mittelst am 4. Juni a. pr. zwischen ihm, als Pfandcessionaren, und dem dimitt. Lieutenant Theodor von Sewigh, als Pfandcedenten abgeschlossenen und am 28. Juli a. pr. sub Nr. 213 nach Einzahlung der Kronsabgaben als Kaufcontract corroborirten Pfandcessions-Contracts für den Pfandcessionsschilling von 35,000 Rbl. S. bewerkstelligte eigenthümliche Acquisition des Gutes Enge nebst Appertinentien und Inventarium, sowie wider die Ausscheidung des zu dem Gute Enge gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes sammt allen dessen Appertinentien aus seinem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch der auf dem Gute Enge oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der auf dem Gute Enge ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, — endlich Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der von dem Kaufmann August Wilhelm Sewigh wegen der Arrende des publ. Gutes Weibstfer zum Besten der hohen Krone ausgestellten, am 9. November 1832 auf das Gut Enge ingrossirten, nach Anzeige des Supplicanten Valentin von Bock längst ungiltig gewordenen, jedoch abhanden gekommenen Cautionsschrift formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der mittelst als Kaufcontract corroborirten Pfandcessionscontracts geschehenen eigenthümlichen Acquisition des Gutes Enge sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu dem Gute Enge gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Enge ruhenden Schulden und Verbindlichkeiten, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. März 1868 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obgedachten, auf dem Gute Enge annoch ingrossirt stehenden und dasselbe belastenden Caution sammt der betreffenden Cautionsschrift des Kaufmanns August Wilhelm Sewigh aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 25. Juli d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Enge sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem dimitt. Kirchspielsrichter Valentin von Bock zum Eigenthum adjudicirt, die oberwähnte, von dem Kaufmann August Wilhelm Sewigh mit dem Gute Enge der hohen Krone wegen der Arrende des publ. Gutes Weibstfer geleistete Caution sammt dem betreffenden Document aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Enge belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Enge oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Enge ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Enge lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Enge gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 sub Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Januar 1867.
Nr. 268. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt außerhalb der Wasserpforte sub Pol.-Nr. 9 belegene, den Gebrüdern Eduard, Paul und Woldemar Frisch zugehörig gewesenen und von denselben zufolge am 13. September 1866 sub Nr. 17 corroborirten Contracts dem zur Bauergemeinde des Gutes Rutzki verzeichneten Peter **Grundel verkauften Obst- und Gemüsegarten** irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 11. Februar 1868 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem Käufer Peter Grundel zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

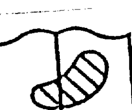
Wenden-Rathhaus, am 31. December 1866.
Nr. 4102. 3

Von dem 8. Wendenschen Kirchspiesgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des weiland zur Hirschenhofschen deutschen Colonie verzeichnet gewesenen Besitzers des im Walkschen Kreise, Wohlfahrtschen Kirchspiele und Neu-Wohlfahrtschen Gemeindegerichtsbezirke belegenen Grundstücks Gohren, Carl Friedrich **Lewerenz** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, desmittelst aufgefordert resp. angewiesen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Expirirung dieses Termins etwaige Prätendenten nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Neu-Karkell im 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 20. Januar 1867. Nr. 96. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Gustav Baron Krüdener als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Allendorffschen Kirchspiele belegenen Gutes **Zarnau** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Jaunsemm, 10 Thl. $5^{37}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Pidrik Leepin für den Preis von 2000 Rbl.,
2) Strenze, 7 Thl. $63^{27}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Adam Petersohn für den Preis von 1540 Rbl.,



3) Ahr Menz, 18 Thl. $89^{37}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jehkob Grünberg für den Preis von 3800 Rbl.,

4) Geddert, 15 Thl. $65^{32}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Tennis Kruse für den Preis von 3145 Rbl.,

5) Jaun Muslet, 22 Thl. $6^{51}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Dreymann für den Preis von 4413 Rbl.,

6) Wetz Dreymann, 24 Thl. $68^{75}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Dreymann für den Preis von 4951 Rbl.,

7) Wetz Lietzeem 23 Thl. $75^{22}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jehkob Essmidt für den Preis von 4767 Rbl.,

8) Aunin, 29 Thl. $66^{78}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Indrik Wirß für den Preis von 5950 Rbl.,

9) Kungen, 17 Thl. $43^{5}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jurre Lihsmann für den Preis von 3315 Rbl.,

10) Wetz Muslet, 28 Thl. $45^{74}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jehkob Pessok für den Preis von 5700 Rbl.,

11) Jaun Dreymann, 23 Thl. $65^{78}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Mahrtin Dreymann für den Preis von 4746 Rbl.,

12) Lukstin, 18 Thl. $78^{9}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Dreymann für den Preis von 3775 Rbl.,

13) Sarrin, 13 Thl. $88^{107}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Dreymann für den Preis von 2800 Rbl.,

14) Wehwer, 28 Thl. $56^{62}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Breed für den Preis von 5725 Rbl.,

15) Jaun Lietzeem, 23 Thl. $81^{71}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Indrik Lißmann für den Preis von 4780 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 15 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Zarnau ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmern angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 15 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 15 Zarnauschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 4. Januar 1867.

Nr. 7. 2

Nachdem Ein Hochpreisliches Kaiserliches Estländisches Oberlandgericht mittelst Verfügung vom 8. December 1866 das bisher beim Kaiserlichen Harrisch-Jerwschen Kreisgerichte, so wie beim Kosenschen Kirchspielsgerichte in Concurssachen der Creditoren des ehemaligen Arrendators der zum Gute Neuenhof im Kirchspiele Kosen gehörigen Hoflagen Saul und Kirimäggi, Königlich sächsischen Unterthans Carl **Buchmann**, stattgehabte Verfahren mit allen seinen Folgen als null und nichtig aufgehoben und dem Kaiserlichen Harrischen Manngerichte, als der competenten Concursbehörde in vorliegender Sache die fernere Verhandlung und Entscheidung der beregten Sache aufgetragen hat, fordert letzteres alle Diejenigen hierdurch auf, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an das in Concurs gerathene Vermögen des genannten Cridars Ansprüche oder Anforderungen formiren zu können vermeinen, demselben mit irgend einer Schuldverbindlichkeit verhaftet geblieben sind, oder ihm gehörige Documente, Gelder oder Effecten, sei es als Sicherheit oder Depositum, besitzen sollten, solche ihre Ansprüche und Anforderungen binnen nun und einer präclusivischen Frist von Jahr und Tag ordnungsmäßig bei diesem Kaiserlichen Richterstuhle mittelst schriftlicher Eingaben in duplo anzumelden und rechtsgenügend zu deduciren und zu verificiren, innerhalb gleicher Frist aber auch von ihren Schuldverbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen ebenmäßig die vorschriftmäßige Anzeige zu machen, bei der Verwarnung, daß die Gläubiger, welche diese peremtorische Frist versäumen, es sich selbst werden beizumessen haben, wenn sie nach Ablauf derselben nicht weiter gehört werden können, die der Concursmasse Verpflichteten aber bei unterlassener Anzeige ihrer Verbindlichkeiten im Laufe der beregten Frist, gewärtig sein können, der gesetzlichen Beahndung unterzogen zu werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Harrischem Manngerichte zu Reval auf dem Ritterhause, den 10. Januar 1867.

Nr. 34. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird die **Lieferung des Jahresbedarfs an Brennholz** für die von der Stadt mit solchem zu versehenden Gebäude, Anstalten &c., bestehend in circa

1150 Faden gemischten Birken- und Ellern-Brennholzes,

1100 Faden Fichten-Brennholzes und

300 Faden Gränen- oder Kallenholzes,

auf ein oder aber auf drei hintereinander folgende Jahre an den auf den 21., 23. und 28. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen an den Mindestfordernden vergeben werden. Diejenigen, welche auf die Uebernahme solcher Lieferung reflectiren wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen schriftlich in versiegelten Couverts bis 12 Uhr Mittags oder aber mündlich um 1 Uhr Nachmittags an den obanberaumten Terminen bei dem Stadt-Cassa-Collegium zu verlautbaren, zeitig zuvor aber in der Canzellei des Collegii die Lieferungsbedingungen einzusehen und zu unterzeichnen, sowie die geforderten Sicherheiten zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 20. Januar 1867.

Nr. 129. 1

От Рижской Коммисіи Городской Кассы на торгахъ назначенныхъ на 21., 23. и 28. ч. Февраля текущаго года отдано будетъ въ откупное содержаніе поставка дровъ, потребныхъ для городскихъ зданій, заведеній и проч. долженствующихъ быть снабжаемы топливомъ со стороны Городскаго Управленія и именно:

1150 саж. смѣшанныхъ березовыхъ и ольховыхъ дровъ,

1100 саж. сосновыхъ дровъ,

300 саж. еловыхъ дровъ,

срокъ этому откупу назначенъ будетъ или одинъ только годъ или же три сряду года и приглашаются симъ лица, желающія взять на себя таковую поставку объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ пись енныхъ запечатанныхъ конвертахъ, подаваемыхъ въ Коммисію Городской Кассы до 12 час. полудня или же изустно посредствомъ личной явки къ торгамъ въ 1 часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Канцелярію для разсмотрѣнія и подписки условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 20. Января 1867 года.

№ 129. 1

Von Seiten des Baltischen Domainenhofes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen **Vergebung von 55** im Badeorte Bilderlingshof befindlichen **Waldtheilen** à 800 Q.-Faden in Erbpacht, die Torge resp. Peretorge am 6. und 10. Februar beim Baltischen Domainenhofe stattfinden werden und daß die speciellen Bedingungen über diese Verpachtung an den Geschäftstagen in der Forstabtheilung eingesehen werden können.

Riga, den 19. Januar 1867. Nr. 981. 1

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ что по постановленію онаго, состоявшемуся 28. Ноября сего года назначена въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 12. Мая будущаго 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе принадлежащее умершему Коллежскому Совѣтнику Семену Михайлову Черепнину, состоящее въ 3. части г. Пскова, а именно: домъ деревяннаго строенія 2-этажный, на каменномъ фундаментѣ, мѣрою въ длину по лицевой сторонѣ 7 саж., по двору въ ширину $9^{3}/_{4}$ саж., противъ лицевой стороны въ заднемъ концѣ 8 саж., противъ стороны со двора 8 саж., обитый тесомъ и крытый бумагою. Флигель деревянный, одно-этажный, крытый бумагою, обшитый тесомъ, мѣрою въ длину по улицѣ 8, а въ ширину 3 саж., на заднемъ концѣ 3 саж. и по двору въ длину 8 саж. Надворная постройка, ледникъ съ чердакомъ, крытый тесомъ. Каменная кладовая съ погребомъ безъ дверей, мѣрою въ длину 4, а въ ширину 5 саж., крытая ветхимъ тесомъ. Сарай каретный, пристроенный къ кладовой, мѣрою въ длину 4 а въ ширину $3^{3}/_{4}$ саж., отъ каретнаго сарая помѣщеніе, мѣрою въ длину $6^{1}/_{4}$, а въ ширину $3^{1}/_{4}$ саж., о 24 вѣнцахъ съ коридоромъ въ низу коего кладовая, а въ другомъ отдѣленіи стойла для лошадей а 3 для коровъ, верхъ о 4 отдѣленіяхъ, въ коихъ помѣщается, сѣновалъ, крытый тесомъ; баня, мѣрою въ длину 3, а въ ширину $2^{3}/_{4}$ саж.; деревянный каретный сарай бревенчатый, въ длину $5^{1}/_{2}$ саж., въ ширину 3 саж., крытый тесомъ; конюшня деревянная, въ длину $3^{1}/_{2}$, а въ ширину $2^{1}/_{2}$, крытая тесомъ. При означенномъ домѣ находятся садъ съ фруктовыми деревьями а именно: яблонь 43, липъ 8, дуль 12, сливъ 24, морелей 8, вишней 2, кустовъ крыжевнику 51, черной и бѣлой смородины 110, шиповника 12 кустарниковъ, 4 гряды шпанской малины, 8 цвѣтниковъ разныхъ грунтовыхъ цвѣтовъ около дороже ъ, 8 цвѣтниковъ около дома. Подъ домомъ флигелемъ, надворною постройкою, дворомъ и садомъ мѣста по лицевой сторонѣ $34^{3}/_{4}$ саж., поворотя въ право 23 саж. поворотя въ право къ дому, занимаемому губернскимъ баталіономъ $34^{3}/_{4}$ саж., къ мѣсту купца Васильева 23 саж., а всего $133^{1}/_{2}$ саж. Означенный домъ и флигель за исключеніемъ платежа въ Квартирную Коммисію 47 руб. 40 коп., мѣщанскаго оклада 7 руб. 60 коп., и на застрахованія 80 руб. 36 коп., на ремонтъ дома на чистку трубъ 24 руб., можетъ приносить чистаго дохода 413 руб. 36 коп., а мѣсто подъ дворомъ и садомъ съ плодовитыми деревьями, за исключеніемъ расхода на содержаніе примѣрно 10 руб., можетъ приносить чистаго додохода въ годъ 25 руб., почему означенное имѣніе Черепнина оцѣнено въ 2730 руб. 16 коп. с., и продается на удовлетвореніе долга его Титулярному Совѣтнику Карлу Михайлову Штейну по закладной, совершенной въ Псковской Гражданской Палатѣ 24. Октября 1861 года, въ суммѣ 2700 руб. с. съ процентами. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.

№ 10,591. 2

Immobilienverkauf.

Da von dem Landvogteigericht der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Grundzinsner Johann Gustav **Preede** an dem auf Nordeckshof sub Grundzins Nr 100 belegene 45 Faden und 38 Q.-Fuß messenden Grundstücke zuständigen Benutzungsrechtes nachgegeben, und der Verkaufstermin auf den 4. März d. J. angesetzt worden, so werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein; zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an dem bezeichneten Grundplatze irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Auctionsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Riga-Rathhaus, im Landvogteigericht, den 20. Januar 1867.

Nr. 38. 1

Am 16. Februar d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den Geschwistern Henriette Malwine, Johann Eduard und Peter Robert Schablowsky gehörigen, allhier in der St. Petersburger Vorstadt an der Kalk-, Schmiede- und Brunnengasse sub Pol.-Nr. 132, 133, 134, 145 und 240 belegenen Immobilien nebst allen Appertinentien sammt dem Benutzungsrechte des dazu gehörigen $143^{3}/_{4}$ Q.-Ruthen an Flächenraum enthaltenden Stadtgrundes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 20. Januar 1867.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Maulwürfe von Beschädigungen abzuhalten.

In Betreff der Maulwürfe wird in „Belg. hort." bemerkt: „Wenn man auch längst davon zurückgekommen ist, in den Maulwürfen einen Feind der Landwirthschaft und Gärtnerei zu erblicken, da sie die eifrigsten Vertilger schädlicher Raupen und Würmer sind, so machen die von ihnen ausgestoßenen Hügel doch manchmal, besonders bei der Gartencultur, Schaden. Prof. Belleroche schlägt nun folgendes Mittel vor, die Maulwürfe von den Stellen fern zu halten, wo ihre Gräbereien störend sind, ohne sie dadurch gänzlich zu vertilgen oder zu verjagen. Wenn man das Entstehen eines Maulwurfshügels bemerkt, so gräbt man ein Loch, ungefähr 1 Fuß breit, in die Erde, um die entsprechenden Ausgänge des Baues offen zu legen und steckt in jeden Ausgang ein kleines Bündel Rosensteckzweige, womöglich von wilden Rosen, deren Dornen besonders scharf sind und schaufelt das Loch wieder zu. In die Umgebung dieser Stelle kommt der Maulwurf dann Monate lang nicht wieder. Der Grund ist wohl der, daß der Maulwurf unerwartet mit der Nase auf die Dornen stößt und die Erinnerung an dies unangenehme Begegniß ihn von der Stelle fern hält. Im letzten November bemerkte Belleroche Maulwurfsspuren in seinem Garten, er wandte das oben beschriebene Mittel an und bis zum März dieses Jahres war das Thier nicht wieder gekommen."

Der „Agron. Ztg." schreibt Herr Wingerter (Böhl in der Pfalz): „Daß Maulwurfshügel beim Mähen, überhaupt im Ertrage der Wiesen schädlich sind, ist nicht zu leugnen, aber vermindert, beinahe ganz entfernt können diese Hügel durch Aushebung von Hohlrinnen werden. Um eine Hohlrinne gehörig auszuheben, muß mit einem Wiesenbeile schräg in die Wiese ein Spalt gehauen werden und diesem entgegengesetzt ein zweiter Spalt, so daß die beiden Spalten der Grasnarbe einen Zoll, aber im Boden 4 bis 5 Zoll von einander entfernt sind. Die Spalte wird nun in 7 bis 8 Zoll lange Theile gestochen und mit einer hierzu eigenen handbreiten 5 Fuß langen Hacke ausgehoben. Dieser Aushub, der umgekehrten Keilen ähnlich ist und nicht leicht zerfällt, kann bei eingetretenem Froste ohne allen Nachtheil der Wiese auf Haufen geschafft werden und läßt man dieselben ein Jahr liegen und befährt sie im zweiten Jahre mit Pfuhl, so hat man einen ausgezeichneten Compost, der nicht leicht übertroffen wird. In diesen durch das Ausheben der Erdkeile erzeugten Höhlungen betreibt der Maulwurf am liebsten seinen Vertilgungskrieg, weil die Grasnarbe geöffnet und der Boden überhaupt gelockert ist. Die Erfahrung hat bestätigt, daß auf Wiesen mit Hohlrinnen nur die Maulwurfshügel in diesen Rinnen waren, welche nach Jahresfrist, ja vor dem Mähen noch, immer mit aufgewühlter Erde gefüllt waren, während die übrigen Theile der Wiesen ganz von Maulwurfshügeln frei waren. Nirgends habe ich auf Wiesen, die in einer Entfernung von 3 bis 4 Meter mit Hohlrinnen versehen waren, die geringste Spur von Grasverdorrung entdeckt, während auf anderen oft metergroße Stellen von Engerlingen und Larven gänzlich zerstört waren; in diesen letzteren konnte der Maulwurf nicht so leicht arbeiten und zog es seiner Bequemlichkeit halber vor, seine Nahrung auf ersteren zu suchen. Schonung unseres viel verkannten Freundes, Aushebung von Hohlrinnen, durch welche die lästigen Hügel entfernt bleiben, gehört mit zu den ersten Bedingungen, wenn eine Trockenwiese im Ertrage gesteigert werden soll. Diese Arbeiten, die im Monat November bis Februar je nach Witterung verrichtet werden können, beanspruchen einen Zeitaufwand, der in dieser Zeit leicht erübrigt werden kann, ist doch einem guten Landwirthe die hierdurch gewonnene Erde zur leichtesten Compostbereitung hinlänglicher Ersatz.

(Fortschritt.)

Künstliche Glieder.

Der durch den letzten Krieg auf die Darstellung künstlicher Glieder gerichtete amerikanische Erfindungsgeist hat Erfolge bewirkt, welche das alte Märchen von Mynheer van Koel, mit dessen Leichnam noch immer seine Korkbeine in der Welt umherlaufen sollen, zur Wahrheit zu machen scheinen. Die künstlichen Beine, welche amerikanische Fabrikanten liefern, ersetzen nicht blos an Aussehen, sondern auch an Beweglichkeit und Gelenkigkeit die natürlichen Glieder fast vollkommen und haben dabei den Vortheil, gegen Gicht und Hühneraugen gesichert zu sein. Jüngst fand in Newyork bei Gelegenheit einer landwirthschaftlichen Ausstellung ein Wettlaufen von Invaliden statt; dabei legte ein Mann, dem beide Beine am Knie abgeschossen und durch künstliche ersetzt waren, ohne Stock eine halbe engl. Meile in 9 Minuten (gleich 1 Stunde 24 Minuten für eine geographische Meile) zurück. Sein Aussehen, seine Haltung und seine Bewegungen waren so vollkommen die eines Mannes mit gesunden Gliedmaßen, daß er nach vollbrachtem Marsch sich die Beine abschnallen mußte, um das Publicum davon zu überzeugen, daß sie künstlich seien.

Die Erfindung (denn so muß man die überaus sinnreichen Constructionen künstlicher Gelenke wohl nennen) hat auch ihren volkswirthschaftlichen Werth, da sie die Arbeitskraft von Tausenden während des Krieges verkrüppelter Menschen verwendbar macht. Dies theilt jüngst das Correspondenzblatt der Aerzte in Nassau mit.

Nach dem amtlichen Berichte wurden in den ersten 2 Jahren des Ver. Staaten-Krieges 9705 Amputationen an verwundeten Soldaten vorgenommen. Von 100 Patienten starben überhaupt nach der Amputation oberer Gliedmaßen 13,7 Proc., nach der unterer Gliedmaßen 34,55 Proc. Nach Amputation oberer Gliedmaßen starben die meisten nach Abnahme des Vorderarms (16,52 Proc.), des ganzen Armes (21,14 Proc.), des Schultergelenkes (39,24 Proc.) Nach Amputation unterer Gliedmaßen starben die meisten nach Abnahme des Beines (25,02 Proc.), des Kniegelenkes (55,17 Proc.), des Oberschenkels (64,93 Proc.), des Hüftengelenkes (85,71 Proc.)

Einem anderen Berichte zufolge, der dem Congreß vorlag, hat die amerikanische Regierung für die Armee im Ganzen 3784 künstliche Beine, 2134 künstliche Arme, 44 künstliche Hände und 9 künstliche Füße anfertigen lassen, die 357,000 Dollars gekostet haben und von 23 verschiedenen Werkstätten geliefert wurden.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

Die **Livländische Gouvernements-Typographie** bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sie die unten genannten **Blanquete** stets vorräthig hält und außerdem Bestellungen auf verschiedene Druckarbeiten, als wie: **Connoissemente, Frachtbriefe, Wechsel-** und **Rechnungs-Schema's** und überhaupt alle für das kaufmännische Fach erforderlichen typographischen und lithographischen Drucksachen entgegennimmt.

Die Bestellungen auf Privatdruckarbeiten werden in der Gouv.-Typographie im Schlosse parterre, von **8** bis **12** Uhr Morgens und Nachmittags von **2** bis **7** Uhr entgegengenommen.

Von den vorräthigen Blanqueten und Drucksachen werden folgende hier namentlich aufgeführt:

1) **Jährlicher Verschlag** über den Bestand der Bauer-Vorraths-Magazine und Gebietsladen.
2) **Paßblanquete** in deutscher, lettischer u. estnischer Sprache.
3) **Magazinbücher-Blanquete.**
4) **Revisorische Beschreibungen** und Blanquete zu den Wackenbüchern.

Bei buchweiser Abnahme werden diese Blanquete à $2^1/_2$ Kop. für ein einzelnes Exemplar berechnet.

5) **Verschläge** über den Bestand des Bauer-Vorraths-Magazins.
6) **Umschreibungslisten** für Bauergemeindeglieder.
7) **Classen-Verzeichnisse** für Bauergemeindeglieder, deutsch und lettisch.
8) **Lostreiber-Verzeichnisse.**
9) **Blanquete** zum Impfungs-Schnurbuche.
10) **Impfungs-Verschläge.**
11) **Rekruten-Einberufungslisten.**
12) **Loosungslisten.**
13) **Blanquete** zu Paßbüchern.

Bei buchweiser Abnahme wird jedes Exemplar dieser Blanquete mit **2** Kop. berechnet.

14) **Verschläge** über den Bestand der Gebietsladen.
15) **Blanquete zu Brennscheinen.**
16) **Brennereibücher-Blanquete.**
17) **Kellerbücher-Blanquete.**
18) **Blanquete** zu Gesuchen an den Kameralhof, bei Bauer-Umschreibungen, — à **2** Kop. für ein einzelnes Exemplar.
19) **Aufnahme-Scheine** und
20) **Entlassungs-Scheine** à **1** Kop.
21) **Gerichtsspiegel-Ukase** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache (**15** Kop.)
22) a. Bescheinigungen der Gemeindegerichte bei Bauer-Umschreibungen;
b. Reise-Billete;
c. Quittungen über beim Livl. Kameralhofe eingelieferte Entlassungs- und Aufnahme-Scheine der Guts-Gemeinden (à **1** Kop.)
23) **Bier-Declarationen**, buchweise à **1** Kop.,
24) **Brauaccise-Aufgaben** an die Renteien à $^3/_4$ K. pr. Exemplar.
25) **Landgemeinde-Ordnung** nebst Vollzugs-Instruction und den Regeln über die allgemeine Wohlfahrt in deutscher, lettischer und estnischer Sprache à **25** Kop. pr. Exemplar.

Die **32. Sitzung** der **gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für den südlichen Theil des Gouvernements Livland** wird zu **Wenden** am 10. (22.) **Februar 1867** stattfinden.

Tagesordnung: 1) **Neuwahl eines Präsidenten.** 2) Die Dorpat-Rigaer Eisenbahn. 3) Der bäuerliche Zweigverein. 4) Landwirthschaftliche Gemeindezeitung. 5) Die Friedländische Flachsbrechmaschine.

Da die Sitzung um 10 Uhr Morgens mit der Präsidenten-Wahl eröffnet wird, so sind die Herren Mitglieder gebeten, sich zahlreich und zeitig einzufinden.

Jegór v. Sivers. 1

Beste Newcastler

Schmiede-Steinkohlen

in verschiedenen Gattungen und zu verschiedenen Preisen verkaufen

R. Marschütz & Co.,
Münzstraße Nr. 11, Haus Langer. 1.

Für Landwirthe.

Chilisalpeter,

ein vorzüglich geeignetes **Düngungsmittel** für das Frühjahr, verkauft

Dan. C. Minus. 1

Auf dem Gute **Versemünde** ist vom 23. April 1867 bis **ult.** 1868 die **Milch in Pacht zu vergeben** und haben sich etwaige Liebhaber bis zum 28. Februar d. J. bei der Versemündeschen Gutsverwaltung zur Einsicht der Bedingungen zu melden. 3

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 1. Februar 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 30.	31.	1.	Verk.	Käufer
6 pCt-Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	—	69
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	75½	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	106½	—	—	107	106½
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	77	76
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	—	96½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	90¼	90½	90
Kurl Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	98½	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Ruff. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	—	113
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.